

Informationen über den Masernschutz nach § 20 Infektionsschutzgesetz für die Anmeldung von Schülerinnen und Schüler an den Schulen in Trägerschaft der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Masern gehören zu den ansteckendsten Infektionskrankheiten. Masern bringen häufig Komplikationen und Folgeerkrankungen mit sich. Dazu gehört im schlimmsten Fall eine tödlich verlaufende Gehirnentzündung. Eine Masern-Infektion ist damit anders als vielfach angenommen keine "harmlose Kinder-Krankheit". Den besten Schutz vor Masern bieten Impfungen. Sie sorgen für eine lebenslange Immunität.

Bundesministerium für Gesundheit

Am **01.03.2020** treten die Änderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Kraft, auf die die Masern-Impfpflicht beruht.

Nach § 20 Abs. 9 IfSG müssen Schülerinnen und Schüler, **bevor** sie an der Schule aufgenommen werden, folgenden Nachweis vorlegen:

- 1. ihren Impfausweis oder eine Impfdokumentation,
- 2. ein ärztliches Zeugnis über eine bei Ihnen bestehende Masernimmunität oder darüber, dass sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können, oder
- 3. die Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

Dies bedeutet, dass im Rahmen der Anmeldung Ihres Kindes ein entsprechender Nachweis vorzulegen ist.

Im Umkehrschluss heißt das, dass ohne entsprechenden Nachweis Schülerinnen und Schüler nac dem 01.03.2020 nicht aufgenommen werden können.			
\$<			
Ärztliche Bescheinigung			
Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgese	etz (IfSG)		
Name, Vorname:	Geburtsdatum:		
Adresse:			
	· I		

Für die o.g. Person wird bescheinigt, dass folgender, altersentsprechender, den Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG genügender Masernschutz vorliegt:

2 Masernschutzimpfungen (für Personen nach vollendetem 2. Lebensjahr)

		- ·	
	Eine Immunität gegen Masern (serologischer Labornachweis)) liegt vor.	
Befreiu	g von einer Masern-Impfung:		
	Es liegt eine dauerhafte, medizinische Kontraindikation vor, aufgrund derer nicht gegen Masern geimpft werden kann.		
Ort, Da	um Unterschrift	St	empel

Stand: 2020-02-05